

che Vereinbarung dauern noch an, wobei sich Probleme nicht nur bei der gemeinsamen Festlegung von Grenzwerten, sondern auch bei der Interpretation dieses Kompetenztatbestandes ergeben.

Eine weitergehende Änderung der Bundesverfassung, die bundesweit einheitliche Regelungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes ermöglichen würde, findet derzeit nicht die Zustimmung der Länder.

Literatur:

- Gutachten des interministeriellen Komitees für Umweltschutz aus dem Gebiet des Umweltrechtes entsprechend der Entschliessung des Nationalrates vom 14. März 1972.
Investitionsplanung und Raumordnung, RILL/SCHÄFFER, ÖROK Schriftenreihe Nr. 17.
Kommunale Forschung in Österreich:
Nr. 23 FRÖHLER/PINDUR — Ausgewählte Rechtsprobleme des Umweltschutzes, darin PANHOLZER „Das Kompetenzproblem im Umweltschutz“, Seite 131 ff.
Nr. 26 JABORNEGG/RUMMEL/STRASSER, Privatrecht und Umweltschutz
Nr. 28 Haiden/BUCHEGGER, Umweltschutz als Aufgabe der Gemeinden
Nr. 36 JABORNEGG/STRASSER, Nachbarrechtliche Ansprüche als Instrument des Umweltschutzes
Nr. 37 BUCHEGGER, Zur gesetzlichen Regelung von Umweltstandards
Nr. 39 FRÖHLER/PINDUR, Ökonomische und rechtliche Fragen der Abfallbehandlung
Rechtsvorschriften zu Umweltschutz und Raumordnung, Institut für Stadtforschung/Dr. Werner Robert SVOBODA, Manz, Loseblattausgabe

2. Umweltplanung

2.1. Allgemeines

Ist die ordnungsstaatliche Überwachungsverwaltung ihrem Wesen nach auf die Korrektur von Fehlentwicklungen und Fehlverhalten eingestellt, ist im daseinsvorsorgenden Wirtschafts- und Leistungsstaat zur effizienten Erfüllung der Staatsaufgaben die Erstellung von Konzepten zur Wirtschafts- und Sozialgestaltung erforderlich. Der Prozeß der „Planung“ bzw. sein Produkt, der „Plan“, treten demnach als Handlungsformen der Staatstätigkeit in den verschiedensten Bereichen auf, kann doch grundsätzlich nur planvolles Vorgehen den Anforderungen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Wegen der inhaltlichen und formalen Vielfalt des Planungsphänomens kann aber nicht von einem begrifflich feststehenden Planmodell (mit gleichbleibenden Entstehungskriterien, Rechtswirkungen usw.) ausgegangen werden; nach einer typologischen Analyse der vorhandenen Planbeispiele sind nachfolgende Kriterien in der Regel für einen Plan kennzeichnend: Demnach sind Pläne zukunftsorientiert, sie wollen künftiges (Entscheidungs-)Verhalten in Richtung bestimmter Planungsziele beeinflussen, steuern